

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	17 (1901)
Heft:	20
Rubrik:	Kreisschreiben Nr. 188 an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Genn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Unter 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 17. August 1901.

Wochenspruch: Der Mensch soll hoffen! So lang ein Fünkchen Kraft in
ihm glüht, sind auch die Thüren des Glücks noch offen.

Kreisschreiben Nr. 188

an die

Sektionen des

Schweiz. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

An der Jahresversammlung in Basel wurde die Beschlussfassung betreffend Gründung eines Centralorgans verschoben, weil diese Frage in den Sektionen zu wenig vorbesprochen worden sei. Da sie nun aber in Fluss geraten, die Gründe dafür und dagegen an der Jahresversammlung, in der Fachpresse und im Protokoll erörtert worden sind, so zieht die Centralleitung vor, die Angelegenheit jetzt zum Abschluß zu bringen, statt sie auf die nächste Jahresversammlung zu verschieben. Indem wir auf alle vorerwähnten Erörterungen und auf unseren bezüglichen Bericht an die Jahresversammlung verweisen, bitten wir die Sektionen noch folgende Punkte vorgängig ihrer Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Hinsichtlich der Entstehung des Antrages geht aus dem Referat des Herrn Krebs hervor, daß diese Frage in unserem Verbande schon seit vielen Jahren angeregt wurde, daß sogar ein Auftrag, die Frage zu prüfen, ob nicht das „Gewerbe“ als Centralorgan erklärt werden

sollte, von der Centralleitung noch nicht erledigt worden war. Waren wir nicht schon für mehrere Jahresversammlungen mit Stoff überhäuft gewesen, so hätten wir die immer wieder neu angeregte Frage schon längst zur Entscheidung vorgelegt.

Das Bedürfnis nach einer Gewerbeppresse darf von keiner Seite in Frage gestellt werden, denn sonst müßte ja auch die Existenzberechtigung der bestehenden Gewerbeblätter zweifelhaft sein. Geteilt können die Ansichten nur darüber sein, ob ein offizielles Centralorgan den Bedürfnissen besser entspreche, als die bestehende Privatpresse. Um darüber zu urteilen, bitten wir die Sektionen, die Gründe dafür und dagegen wohl abzuwägen. Wir haben schon oft bedauert, daß die Centralleitung mit dem Gesamtverbande nicht mehr Fühlung hat. Eine Reihe von Fragen, die wir im Verlaufe des Jahres den Sektionen zur Beantwortung vorlegen müssen, sollten weit mehr vorbesprochen werden, als es durch die Kreisschreiben jeweilen geschehen kann. Aber auch die Gutachten an die Behörden oder gewisse wichtige Fragen, wie wir sie in grösserer Zahl in unserer Vorlage vom 18. Mai 1901 erwähnten, bieten eine Fülle von interessantem und lehrreichem Stoff, der weit mehr als bisher zur Kenntnis aller Verbandsangehörigen gebracht werden sollte. Gibt es Fälle, wo für unsere Interessen öffentliche Besprechungen erforderlich sind, so fällt diese Aufgabe wieder der Centralleitung zu. Es ist das in der Sache selbst begründet, denn sollen diese Besprechungen mit Erfolg begleitet sein, so

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR

erfordert es vor allem eine Orientierung in allen Einzelheiten, wie sie in der Regel nur von der Centraleitung gegeben werden kann.

Vom rein sachlichen Standpunkt aus beurteilt, wird niemand verneinen können, daß durch ein solches Einandergreifen die gewerbliche Presse weit mehr Anregung und Belehrung bringen würde, als es bisher der Fall war, daß sie ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung und Kräftigung des Verbandes sein würde. Wenn aber dazu enge Fühlung mit der Centraleitung unerlässlich ist, wie sollen wir dann ein solches Zusammenwirken unter Beibehaltung der bestehenden Preßverhältnisse erreichen?

Die Thätigkeit der Sekretäre ist durch die Art. 13, 14 und 18 der Statuten bezeichnet, sie ist durch die vorhandene Arbeit ganz in Anspruch genommen; eine Ausdehnung derselben auf die Redaktion von Gewerbeblättern müßte unzweifelhaft die Erfüllung der infolge der Bundessubvention übernommenen Verpflichtungen beeinträchtigen. An diese Lösung kann also nicht gedacht werden.

(Fortsetzung folgt.)

* * *

Über das vielseitig angefochtene Projekt eines zentralen Gewerbeorgans schreibt man dem „Gewerbe“:

„So wenig man vor der Basler Delegierten-Versammlung Eile gehabt hat, die Mitglieder des Schweiz. Gewerbevereins über die vom Centralvorstand projektierte Schaffung eines eigenen Vereinsorgans aufzuklären, so sehr drängt man jetzt die Sektionen, sich über die in Basel gestellten Anträge auszusprechen. Was soll das bedeuten?

„In Basel wurde mit großem Mehr beschlossen, die Frage betr. Vereinsorgan auf eine nächste Delegiertenversammlung zu verschieben; nun ist das Protokoll kaum recht erschienen und in der gewerblichen Presse zum Abdruck gebracht, kommt man schon mit der Aufforderung an die Sektionen, sich bis zum 15. Oktober, also innerhalb einer Zeit, in welcher das Vereinsleben

so ziemlich ruht, über das neue Organ auszusprechen. Wenn damit beabsichtigt sein sollte, so unter der Hand, mit Umgehung der Delegierten-Versammlung, das Projekt ins Werk zu setzen, so müßten wir dagegen mit aller Entschiedenheit Einsprache erheben und hoffen wir, in diesem Falle auch von anderer Seite kräftige Unterstützung zu finden. Es ist nicht zulässig und es geht gegen die Basler Beschlüsse, die nächste Delegierten-Versammlung vor ein fait accompli zu stellen; es muß derselben in allen Fällen freie Hand über die Schaffung eines Vereinsorgans gewährt sein, und da kann unseres Erachtens die Aufforderung des Centralvorstandes an die Sektionen, sich bis zum 15. Oktober zu äußern, keineswegs verbindlich sein. Es braucht auch niemand derselben Folge zu geben, ohne daß ihm daraus ein Nachteil erwachsen darf.

Die neuerdings für ein Vereinsorgan ins Feld geführten Gründe imponieren uns so wenig, als die schon früher vorgebrachten. Aber recht unangenehm berührt uns das absprechende Urteil über die Fähigkeiten und die Leistungen der gewerblichen Presse. Das hat sie doch sicher nicht verdient, daß der Centralvorstand sie in dieser Weise herabseht; vielmehr darf sie in aller Ruhe und Zuversicht das Bewußtsein hegen, redlich und eifrig an der steten Entwicklung des Schweizer. Gewerbevereins mitgearbeitet zu haben. Sie muß sich daher auch auflehnen, wenn man sie jetzt kurzerhand auf die Seite stellen will, und zwar um so mehr, als sie nach wie vor dem Schweizer. Gewerbeverein für seine Zwecke zur Verfügung steht.“

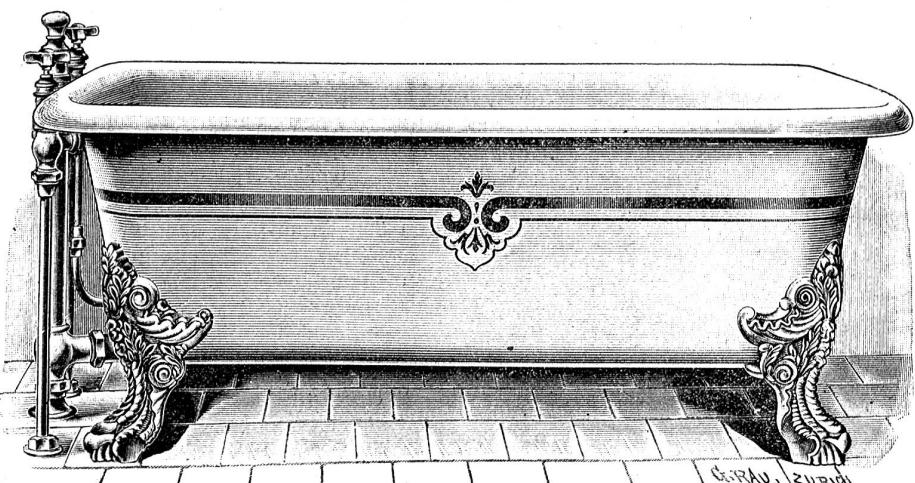
Verschiedenes.

Gewerbliches Bildungswesen. Am 10. Aug. endigte im kantonalen Gewerbeamuseum in Aarau der dreiwöchige fünfte Fortbildungskurs für Lehrer an Handwerker-, gewerblichen Fortbildung- und Zeichnungsschulen.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft, vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

Spezialität: Sämtliche Artikel für sanitäre Anlagen



GEIGAU, ZÜRICH

Reichhaltige Musterbücher nur an Installateure und Wiederverkäufer.

Closets 12

Pissoirs 12

Toiletten 12

Bäder 12 12

Waschherde